

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 4 (1895)
Heft: 35

Vereinsnachrichten: Mitglieder-Aufnahmen = Admissions

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel, den 31. August 1895.

Erscheint Samstags.

Nº 35.

Bâle, le 31 Août 1895.

Paraissant le Samedi.

Abonnement:
Schweiz:
Fr. 5.— jährlich.
Fr. 2.— halbjährlich.
Ausland:
Unter Kreisland
Fr. 7.50 (6 Mark) jährlich.
Deutschland,
Österreich und Italien:
Bei der Post abonnieren:
Fr. 5.— (Ms. 4.—) jährlich.
Vereinsmitglieder erhalten
das Blatt gratis
Inserate:
20 Cts per 1 spagnische Petit-
seite oder deren Raum
Bei Wiederholungen
entsprechenden Rabatt.
Vereinsmitglieder
bezahlen die Hälfte.

20 Cts per 1 spagnische Petit-
seite oder deren Raum
Bei Wiederholungen
entsprechenden Rabatt.
Vereinsmitglieder
bezahlen die Hälfte.

Hôtel-Revue

Organ und Eigentum
des

Schweizer Hotelier-Vereins.

Organe et Propriété
de la

Société Suisse des Hôteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.
Telegramm-Adresse: „Hôtellrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1373.

Rédaction et Expédition: Rue des Etoiles No. 21, Bâle.
Adresse télégraphique: „Hôtellrevue Bâle.“

Mitglieder-Aufnahmen.

Admissions.

	Fremden- betten
1. Herr G. Frick, Hotel Weisses Kreuz, in Chur (Eintritt auf 1. Januar 1896)	40
2. " Jules Hess, Hotel Schweizerhof, Biel	50
3. " Robert Haase, Hotel Jura, Bern	48
4. " Lichtenberger, Hotel St. Georges-Ger- mania, Interlaken (Eintritt auf 1. Ok- tober 1895)	73
5. Herren Gebr. Boss, Hotel Bären, Grindelwald	300
6. " " " Adler, Wildenmann, Meier- ringen	150
7. " " " Wildenmann, Meier- ringen	110
8. Herr Tschiemer-Flückiger, Hotel Bellevue St. Beatenberg	130
9. " Ch. Lang-Haller, Hotel Terminus, Inter- laken	82
10. " A. Guriner, Hotel Steinbock, Lauter- brunnen	80

Den Austritt haben erklärt:

Herr Heinrich Pünter, Hotel Limmathof, Zürich,
wegen Geschäftsaufgabe auf 30. September.
" U. Wohlwend-Herzog, Hotel Anker, Thal.

—><—

Beiträge zu einer Statistik des Fremden- verkehrs in der Schweiz.

(Fortsetzung).

Es würde sich also zuerst darum handeln, fest-
zustellen:

1. Ein genaues Verzeichnis aller dem Fremden-
verkehr dienenden Unterkunftsmöglichkeiten;
2. Eine Klassifikation derselben nach den ver-
schiedenen Kategorien;
3. Ein Verzeichnis der Bettenzahl;
4. Die Zahl der angekommenen Gäste;
5. Die Dauer des Aufenthaltes, resp. Zahl der
Logierstage (richtiger eigentlich Logiernächte), und
dann könnte es sich fragen, ob periodische, in rich-
tigen Intervallen zu machende Erhebungen aller an
bestimmten Tagen in der Schweiz anwesenden Aus-
länder, mit wo möglich summarischer Angabe des
Zweckes ihres Aufenthaltes in der Schweiz, nicht
dazu dienen würden, die Zuverlässigkeit obiger Fak-
toren zu einander abzuwählen.

Diese vorbereitenden Fragen sind vorerst zu
prüfen auf die Möglichkeit einer richtigen Lösung
und auf die dafür zu Gebote stehenden oder in Aus-
sicht zu nehmenden Mittel; zugleich auch auf die
Frage amtlicher Mitwirkung oder privater Initiative.

1. Ein genaues Verzeichnis aller Unterkunfts-
möglichkeiten ist nur gedenkbar, wenn die Begriffe
„Fremder“ und „Unterkunft“ genauer umschrieben
werden.

Beschränkt man sich auf die Anstalten, welche
aus der Aufnahme und Beköstigung von Reisenden
ein Geschäft, einen Betrieb machen und darin einen
Erwerb suchen, so wird die Sache nicht sehr
schwierig sein, da nach allen kantonalen Gesetzen,
die für diese Frage in Ermangelung eidgenössischer
Bestimmungen in Betracht kommen, es hiezu einer
besonders Erlaubnis, eines Patentes, bedarf, welches,
von den Behörden ausgestellt, auch deren Kontrolle
unterliegt.

Die Klassifikation der Gasthäuser, Pensionen,
Wirtschaften und Kuranstalten stimmt jedoch in den
einzelnen Kantonen nicht überein; es wäre also schon
hier entweder eine Verifikation der Verzeichnisse

nötig, oder noch besser eine neue Aufnahme nach
einheitlichem eidgenössischem Schema. In der bei-
zufügenden Weisung und Instruktion sollte bereits

2. eine Ausscheidung nach Kategorien angestrebt
werden, z. B. vielleicht in folgender Weise:

- a) Jahresgeschäfte, d. h. solche, welche das ganze
Jahr hindurch für Aufnahme von Gästen ge-
öffnet sind, auch wenn naturgemäß der Be-
such, je nach den Saison-Verhältnissen, stark
schwankt.
- b) Saisongeschäfte: Geschäfte, welche nur während
eines Teiles des Jahres betrieben werden, die
übrige Zeit geschlossen bleiben.

Bei jedem dieser Geschäfte wäre beizufügen die
Kategorie der Reisenden: ob Touristen- oder Ge-
schäftsleute, ob Kuranten (auch Sommerfrischler und
Pensionäre) oder Passanten, oder ob Arbeitsuchende
(Herbergen) u. s. w.; ferner welcher dieser Kate-
gorien und ob nur der einer oder mehreren derselben
es vorzugsweise dient.

In Schema müssten auch die Grenzen, innerhalb
welchen die Enquête in oben angegebeter Richtung
sich zu bewegen hätte, angegeben sein, d. h. ob z. B.
Pensionen oder Familien, welche Fremde für einen
längeren Aufenthalt aufnehmen, sei es zu Unterrichts-
zwecken, sei es behufs Besuch öffentlicher Unterrichts-
anstalten etc., ebenfalls einzurechnen seien oder nicht.

3. Die Bettenzahl. Diese anscheinend natürliche
Frage ist, wie die Erfahrung zeigt, nicht so leicht zu
beantworten und muss auch hier der Begriff genauer
umschrieben werden. Vorerst sollen aufgeführt werden
die in jedem einzelnen Geschäft definitiv und
permanent aufgeschlagenen Betten, mit genauer Aus-
scheidung der zur Aufnahme fremder Gäste bestimmten
Zahl und der für die eigenen Angestellten (nicht
auch für allfällige fremde Dienerschaft) und die Familiie des Geschäftsinhabers benötigten Betten. Hier-
bei wäre festzustellen, dass es sich in der Zählung
um Betten für je eine Person handelt; allfällige peri-
odische Fluktuationen (Vermehrung der Bettenzahl
durch Miete von Privatlogis durch Hotels etc.) wären
eventuell ebenfalls, aber besonders bezeichnet, aufzu-
führen.

Es gibt nämlich eine grössere Zahl Hotelgeschäfte
in Städten, welche ausser der eigentlichen Touristen-
Saison sich einer vorzüglichen Begangenschaft von
Kaufleuten oder Familien, Einheimischen und Fremden
mit längerem Aufenthalt erfreuen. Diese Gäste be-
anspruchen aber bedeutend mehr Raum, als blosse
Passanten in der Hochsaison. Der Unterschied in
dieser Richtung ist so bedeutend, dass das Haus zu
gewissen Zeiten mit der Hälfte der Zahl der Gäste,
die es während der Saison aufnehmen kann, voll-
ständig besetzt erscheint.

Es kommen demnach für solche Geschäfte, je
nach der Jahreszeit, eigentlich zwei verschiedene
Zahlen in Betracht, woraus sich ergibt, dass auch die
Bettenzahl ein Faktor ist, der einer genaueren
Feststellung bedarf, um mit der wünschenswerten
Sicherheit für weitere Rechnung verwendet werden
zu dürfen.

4. Zahl der angekommenen Gäste. Für Ortschaften
mit städtischem Charakter und für Kurorte, wo eine
Kurtaxe bezogen wird, bestehen meistens polizeiliche
Vorschriften für die sogenannten Fremdenrapporte.
Diese Vorschriften lauten an und für sich von Ort zu
Ort verschieden, mit unterschiedlichen Rubriken und
werden zudem sehr ungleichmässig gehandhabt.
Meistens jedoch sind solche Fremdenrapporte, abge-
sehen von Kurorten und abgesehen von der Erhebung
einer Kurtaxe, mehr zum Zwecke der durchschnitt-
lich wenig zuverlässigen veröffentlichten Fremden-
listen, selten jedoch behufs genauer statistischer Auf-
stellungen verwertet worden.

An Kur- und Badeorten, wo der Wechsel der
Gäste relativ ein geringer und die Aufenthaltsdauer

eine verhältnismässig lange ist, ist eine genaue Auf-
zeichnung und eine entsprechende polizeiliche Kon-
trolle leicht. Ganz anders in Städten oder Touristen-
Orten, in vereinzelten, mehr oder minder abgelegenen
Ortschaften. Da ist der kurze Aufenthalt und rasche
Wechsel im Touristen- und Passanten-Geschäft, die
Verschiedenartigkeit der Gasthöfe und ihrer Clientelle
ein wesentliches Hindernis für genaue und zuver-
lässige Aufzeichnung der angekommenen Fremden.
Die Ungleichartigkeit dieser Fremdenrapporte er-
schwert wesentlich deren Verwendung für statistische
Aufstellungen, welche sich über gewisse Sektionen,
oder ein ganzes Land, wie z. B. die Schweiz, er-
strecken sollen. Es kann deshalb Publikationen
solcher Art, wie z. B. derjenigen des Landesver-
bandes für Fremdenverkehr in Tirol, bei voller An-
erkennung seiner umfassenden und von den Behörden
eifrig unterstützten Tätigkeit hinsichtlich der Frem-
denverkehrs-Statistik doch nur ein relativer Wert
zuerkannt werden, so lange kein sicherer Einblick in
die Art und Weise der Beibringung des Materials
und die Verwendung desselben vorliegt.

Als Illustration, wie schwierig es ist, die genaue
Zahl der angekommenen Fremden auf einem einzelnen
Verkehrsplatz wie Zürich, wo Touristen- und Ge-
schäftsverkehr, Industrie, Handel, Unterrichtsanstalten,
die Vorzüge der Lage und der Unterhaltung, ein
grosser Lokalverkehr gleichzeitig mitwirken, festzu-
stellen, diene folgendes:

Die offizielle Verkehrscommission in Zürich ver-
öffentlicht seit einer Reihe von Jahren in der
„Fremdenliste“ ein Verzeichnis der in Zürich in den
Hotels ersten und zweiten Ranges sich aufhaltenden
Fremden. Die Fremdenliste enthält zugleich einen
Tagesanzeiger über alle Anlässe, eine Zusammen-
stellung aller Sehenswürdigkeiten und gibt in ge-
drängter Form Auskunft über die sämtlichen Ver-
kehrsseinrichtungen.

Das Fremden-Verzeichnis selbst wird jedoch nur
während der Saison, Mai—Oktober, veröffentlicht,
während das Blatt im Winter unter dem Namen
„Theater- und Konzertblatt“ als Organ der Theater-
und der Tonhallegesellschaft erscheint.

Die Namen und die Zahl der in der Fremdenliste
aufgeführten, Zürich besuchenden Reisenden werden
den Polizeirapporten entnommen. Die in den Gast-
höfen sogenannten dritten Ranges verkehrenden Gäste
werden in der Fremdenliste nicht berücksichtigt, und
ebenso werden häufig Angehörige des Kantons oder
Schweizerbürger nicht aufgeführt.

Das Fremden-Verzeichnis gibt daher keine genaue
Übersicht über den Verkehr in den Gasthöfen Zürichs,
weil es nur die Saisonnäthe umfasst, sich nur auf
die Gäste in den Hotels I. und II. Ranges bezieht
und die Polizeirapporte selbst nicht absolut genau
sein können. Hierzu kommt noch der Umstand, dass,
wenn auch die Angaben über neu angekommene
Fremde (den Arrivées) in den Polizeirapporten relativ
zutreffend sind, die Zahl und die Aufenthaltsdauer
der Fremden, der Fremdenliste nach, viel weniger
zuverlässig ist. Dieser Abteilung der Fremdenliste
(den Departs) wird von Seiten der Gastwirte nicht
etwa nur in Zürich, sondern wie die Erfahrung lehrt,
auch an manchen andern Orten, aus verschiedenen
Gründen, bald absichtlich, bald aus Nachlässigkeit
der Angestellten, sehr verschiedenartige Aufmerksam-
keit geschenkt.

Wenn gesagt wird, die Polizeirapporte können
nicht absolut genau sein, so bedarf diese Behauptung
vor einer Erläuterung.

Damit ein Verzeichnis der Gäste vollkommen
genau und übersichtlich sei und dadurch für statistische
Zwecke unmittelbare Verwendung finden könnte, be-
durfte es einer festen Norm über den Zeitraum, wel-
chen ein solcher Rapport umfasst.

—><—